

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der dauerhaften Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung des Baukörpers auf dem Grundstück Hartmannstraße 16, Flurnummer 1945/28, Gemarkung Erlangen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Siemens Real Estate GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von erfahrungsgemäß 129.271 m<sup>3</sup> bis 237.723 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr im Zuge der dauerhaften Grundwasserabsenkung für die Trockenhaltung des Baukörpers auf dem Grundstück Hartmannstraße 16, Flurnummer 1945/28 der Gemarkung Erlangen beantragt. Hierfür bestand bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis. Im Durchschnitt der Jahre 2007-2020 wurden jährlich 189.873 m<sup>3</sup> Grundwasser zutagegefördert. Das Grundwasser wird je nach Förderrate zu ca. 90 % über die Versickerungsanlage des Büro- und Fertigungsgebäudes der Siemens Healthcare GmbH, Allee am Röthelheimpark 2 in Erlangen wieder versickert. Die Versickerungsanlage dient zudem der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers des Büro- und Fertigungsgebäudes, Allee am Röthelheimpark 2.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Grundwasser ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen, da nachteilige Auswirkungen auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse durch die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung von geschätzt mehr als 90 % des entnommenen Grundwassers in den Grundwasserleiter bislang nicht eingetreten und nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen auch in absehbarer Zukunft auch nicht zu erwarten sind.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de> (Bekanntmachungen), eingestellt.

Erlangen, den 04.06.2021

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen